

der Innendienstordnung des MfS das Recht, Beschwerde in allen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten zu führen.²⁹ Das schließt die Beschwerde gegen die operative Befragung ein. Die Beschwerde setzt die Durchführung der operativen Befragung aber nicht aus, da diese einen Befehl darstellt und damit den Beschwerdeführenden nicht von der Pflicht befreit, sich der operativen Befragung zu unterziehen.³⁰

²⁹Vgl. Innendienstordnung des MfS

³⁰Vgl. Innendienstordnung des MfS, Ziffer 10.9.